



LUDWIG - DONAU - MAIN - KANAL

BESTEHENDE LEICHENHALLE
FRIEDHOF DER GEMEINDE HOLZHEIM
GEPLANTE FRIEDHOFSERWEITERUNG

SCHWARZACH

SCHWARZACH

F E S T S E T Z U N G E N

(Soweit im Bebauungsplan für den Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt ist)

1. Grenze des Geltungsbereiches: ————
2. Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
3. Bauweise : offen
4. Verkehrsflächen, Bauflächen, Grünflächen:
 - 4.1 — grün Straßenbegrenzung- und Vorgartenlinie
 - 4.2 — rot Baulinie mit Anbaugelände
 - 4.3 — blau Vordere Bauungsgrenze
 - 4.4 — viol. Seitliche und rückwärtige Bauungsgrenze
 - 4.5 Öffentliche Verkehrsflächen:
 - m Straße bestehend
 - Straße geplant
 - 4.6 ~~Sichtbereiche innerhalb des Sichtbereichs innerhalb des Sichtbereichs innerhalb des Sichtbereichs~~
 - 4.7 Parkflächen und Plätze
 - 4.8 Öffentliche Grünflächen

PLANMAßSTAB 1:1000

5. Stellung, Dachform, Firstrichtung, Gescholzahl und zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen:

- 5.1 Hauptgebäude: 1 Vollgeschoss
- Dachform: Satteldach 20-20°
Traufhöhe: gemessen ab gewachsenem Boden: nicht über 3,5 m
Kniestock: nicht über 0,5 m
Sockelhöhe: nicht über 0,5 m
- 1 Vollgeschoss mit vollausgebautem Untergeschoss
- Dachform: Satteldach 48-53°
Traufhöhe: gemessen ab gewachsenem Boden: nicht über 4,5 m
Kniestock: nicht über 0,5 m
Sockelhöhe: nicht über 0,5 m
- 2 Vollgeschosse
- Dachform: Satteldach 20-20°
Traufhöhe: gemessen ab gewachsenem Boden: nicht über 6,5 m
Kniestock: nicht über 0,5 m
Sockelhöhe: nicht über 0,5 m
- 1 Vollgeschoss mit Untergeschoss
- Dachform: Satteldach 20-20°
Traufhöhe: einseitig gemessen: nicht über 6,0 m
Kniestock: nicht über 0,5 m
Sockelhöhe: nicht über 0,5 m

- 5.2 Nebengebäude, Garagen und Stellplätze
- Satteldach Pultdach
- 5.3 Zufahrt zu Stellplatz oder Garage

6. Gestaltung der baulichen Anlagen:

- 6.1 Bedachung: Material: Biberschwanz von 48-53°
Flachpfannen von 20-28°
Farbe : d'braun engobiert
Material: Wellplatten von 10-20°
Farbe : d'braun oder d'grau
Ortgang : mindestens 20 cm Überstand
Traufe : mindestens 50 cm Überstand
- 6.2 Dachgauben sind nur bei Dächern über 48° Dachneigung zulässig. Größe der Ansichtflächen: höchstens 1,5 qm
Mindestabstand vom Ortgang: 0,5 m
- 6.3 Nebengebäude und Garagen:
zulässige Traufhöhe: höchstens 2,5 m
Dachform, -neigung und -eindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Nebengebäude dürfen nicht für Wohnzwecke verwendet werden.
- 6.4 Einfriedung Art: an Straßen und Wegen
Holzlaternen-, Handgeländer oder Hecke
Höhe über Straßenebene: 1,1-1,2 m
Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaun: vor den Ecken durchlaufend. Sockelhöhe: höchst. 15 cm über Gehwegoberkante.
Zwischenräume auf den Grundstücken: Drahtzaun mit Eisenschulen.

7. Versorgungsleistungen:

- 7.1 Elektr. Hochspannungs-Erketel mit Nennspannung
..... bestehend geplant (rot)
- 7.2 Elektr. Hochspannungsführung mit Nennspannung
..... bestehend geplant (rot)
- 7.3 Elektrische Transformatorstation
 bestehend geplant

8. Sonstiges:

- 8.1 bestehende Gebäude
- 8.2 bestehende Grenzen
- 8.3 nach der Planung neu zu vermessende Grundstücks-grenzen
- 8.4 Grundstücksgröße mindestens 600,00 qm

9. ANMERKUNGEN ZUM PLAN:

- 9.1 Nr.: 92 Arnold Margarethe 96 Spital Stiftung Neumarkt
94 Torfler Karl u. Katharina 97 Meier Konrad
94/1 Leber Josef u. Eva 108 Gemeinde Holzheim
95 " " " 121 " " "

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN:

1. Die Gemeinde hat gemäß § 2 Abs. 1 BauV am 23.9.1961 einen Bebauungsplan aufzustellen.
2. Der Bebauungsplan-Entwurf vom 15.9.1961 wurde mit Beschluß der Gemeinde vom 2. + 23.9.1961 gebilligt.
3. Der Bebauungsplan-Entwurf vom 15.9.1961 ist gemäß § 2 Abs. 6 BauV in der Zeit vom 25.9.1961 bis 9.10.1961 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei auf.
4. Die öffentliche Auflage des Bebauungsplan-Entwurfes wurde am 25.9.1961 ortsüblich bekanntgemacht.

RECHTLICHE FORM:

1. Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund des § 10 des Landesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BBl. I S. 341) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Bestatzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern - 30 vom 25. Juni 1952 (BayRS I S. 461) von der Gemeinde am 30.9.1961 als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wurde mit Entschliessung der Gemeinde der Oberpfalz vom 2.10.1962 Nr. 11-1194633 genehmigt.
3. Die Satzung wurde gemäß § 12 BauV am 12.10.1961 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

(Sie.-Siegel)
Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
HOLZHEIM/
LEIMGRUBENÄCKER**

ANMERKUNGEN ZUM PLAN:

1. Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung von Jahre 1961
2. Die Ergänzungen des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgten durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landsut-Moniberg, Grünlandstr. 8 am 9. 8. 1961
3. Die Eigentumsverhältnisse entsprechen dem Grundbuchstand vom 1. 9. 1961
4. Geländeverhältnisse: nach Süden abfallend
5. Baugrundverhältnisse: Lehm-, Kies- und Sandgemisch mit Ruausschicht
6. Zum Plan gehören:

Landsut, den 15. Sept. 1961

Der Planfertiger

GEÄNDERT NACH DECKBLATT I LANDSHUT, DEN 21.II. 1968

GEZ. HANS KRITSCHEL

DUPLIKAT

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTBAULICHE PLANUNG
8300 LANDSHUT I
REGENSBURGER STRASSE 1
TELEFON 0871 3433